GEMEINDE LIPPETAL
ORTSTEIL HULTROP

M 1:5000

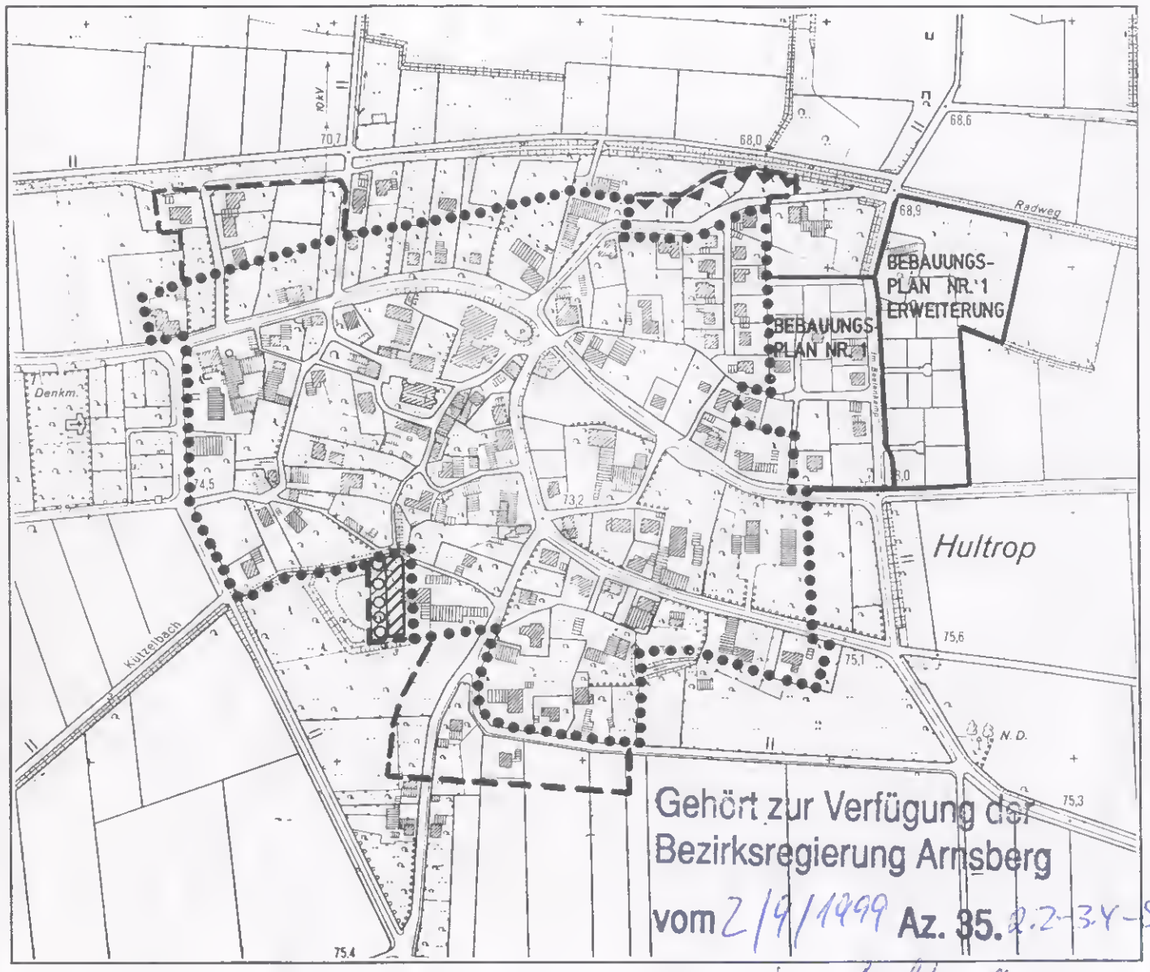

FESTSETZUNGEN

ÄNDERUNGSBEREICH

GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

GRENZE DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN HEIMISCHER ART

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Maßnahmen: Bei Wohngebäuden, deren Öffnung eine Sichtbeziehung zur geplanten Umgehung B 475 haben, sind in den dazugehörenden Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, Fenstersysteme der Schallschutz-klasse II, entsprechend der DIN 2719, einzubauen.

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. Aug. 1997(BGBl. I. S.2141)

§ 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666)

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE LIPPETAL

ÜBER DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL HULTROP

VOM 14.09.99

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 Nr. 3 BAUGESETZBUCH (BauGB) VOM 27. August 1997 (BGBl. I., S. 2141) UND § 7 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GVNW 1994, S. 666), HAT DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL IN SEINER SITZUNG AM 15.06.99 FOLGENDE SATZUNGS-ÄNDERUNG BESCHLOSSEN:

§ 1

MIT DER SATZUNGSÄNDERUNG WERDEN DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL HULTROP ERWEITERT.

DIE GENAUE ABGRENZUNG IST AUS DEM BEILIEGENDEN LAGEPLAN, DER BESTANDTEIL DIESER SATZUNG IST, ZU ERSEHEN.

§ 2

DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

LIPPETAL, 15.09.99

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE LIPPETAL
ORTSTEIL HULTROP

SATZUNG nach § 34 Abs. 4, Nr. 3 BauGB